

**Artenschutzrechtlicher Beitrag zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP)
"Freiflächen-Photovoltaikanlage" in Schwerte**
Artenschutzrechtliche Belange / Artenschutz-Vorprüfung



Hohe Straße 5
44139 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, November 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	3
2.1.	Rechtsgrundlagen	3
2.2.	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Plangebiet	5
	Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung	7
	Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche / Biotopverbund	8
2.3.	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	10
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	14
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	15
4.1.	Fledermäuse	15
4.2.	Vögel	16
4.3.	Amphibien und Reptilien	18
4.4.	Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit	18
5.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	19
6.	LITERATUR UND QUELLEN	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lageplan	2
Abb. 2:	Lage im Raum	5
Abb. 3:	Luftbild mit Geltungsbereich	6
Abb. 4:	Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Schwerte	8
Abb. 5:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen im Umfeld der Vorhabenfläche	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4511 (Q3 und Q4)	12
---------	--	----

Anhang

Fotodokumentation

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Zapp Precision Metals GmbH beabsichtigt vornehmlich zur Deckung des eigenen Energiebedarfs die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten, ca. 7 ha großen Fläche in Schwerte-Ergste (siehe Abb. 1). Als nicht privilegierte Nutzung im Außenbereich gem. § 35 BauGB ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.



Abb. 1: Aufstellungsplan FFA Zapp Schwerte

(envibe, Hannover, Stand: 24.10.2023)

Für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich der Firma Zapp soll daher der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) "Freiflächen-Photovoltaikanlage" aufgestellt werden.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.¹

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. "Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungs-relevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten"), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

¹ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

2.2. Nutzungs- und Biotopstrukturen im Plangebiet

Das Plangebiet (= Geltungsbereich des Bebauungsplans) liegt im südlichen Bereich des Schwerter Stadtgebiets im Stadtteil Schwerte-Ergste und weist eine Fläche von ca. 6,77 ha auf. Es wird begrenzt im Norden durch den Beckhausweg und im Süden durch die Bahnstrecke Schwerte - Iserlohn (siehe Abb. 2 und 3). Das Gebiet weist im Süden eine Kuppe mit 125,3 m ü. NHN auf; das Gelände fällt von Südosten mit 126,6 m ü. NHN nach Nordwesten auf 112,0 m ü. NHN ab.

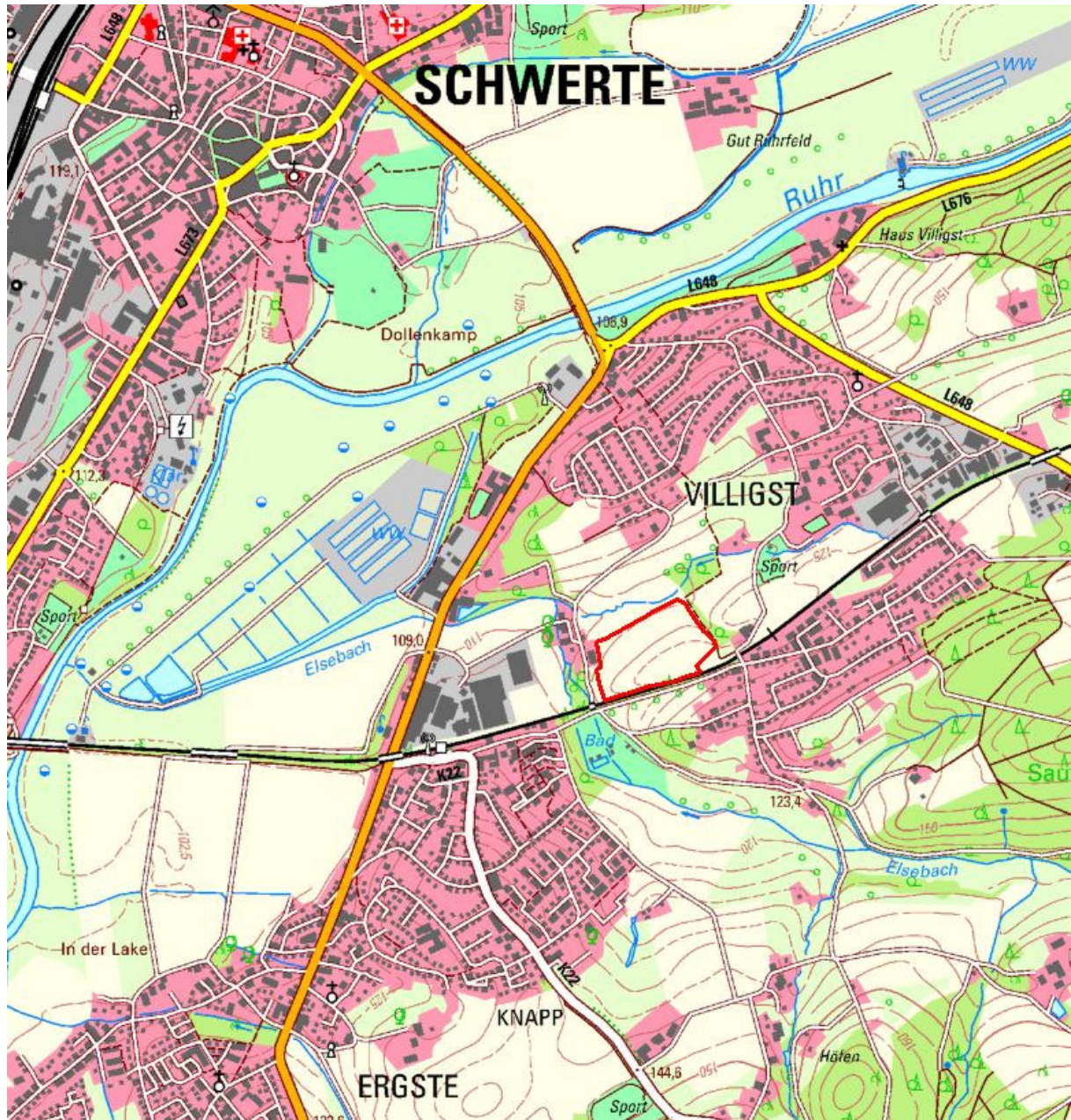


Abb. 2: Lage im Raum

Kartengrundlage: WMS NW DTK 25 Farbe - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

Abb. 3: Luftbild mit Geltungsbereich



Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung

Die Vorhabenfläche wird derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt (siehe Abb. 3). Am nordwestlichen Rand des Plangebiets liegt ein ca. 20 m breiter Streifen, der zum Gemüseanbau genutzt wird (derzeit Grünkohl) bzw. als Ackerbrache ausgebildet ist. Am nördlichen Rand der Brachfläche befindet sich ein Brennesselsaum. Nördlich an das Plangebiet angrenzend verläuft ein unbefestigter Grasweg, der weiter westlich in eine geschotterte Zufahrt zum Gehöft mündet.

Nordwestlich des Plangebiets liegt der Hof "Gut Beckhausen", dessen überwiegend intensiv genutzte Pferde-Weiden im Südwesten und Nordwesten an das Plangebiet bzw. an den Grasweg grenzen. Die westlich an das Plangebiet angrenzende, eingetiefte Reithalle gehört ebenfalls zum Hof.

Weiter westlich verläuft der Elsebach, der in diesem Abschnitt von Süden nach Norden fließt. Der langsam fließende Bach mäandriert noch naturnah und besitzt steile Ufer. Seine Aue, beidseitig durch Böschungen begrenzt, wird von einem Erlen-Auenwald eingenommen, der randlich zu den Böschungen hin in einen Eichen-Hainbuchenwald übergeht (Biotopkatasterfläche). An den Elsebach und die begleitenden Waldbestände grenzt im Westen eine 75 – 85 m breite Ackerfläche, an die sich der versiegelte und überbaute Industriestandort der Zapp AG anschließt. Die nächstgelegene Industriehalle befindet sich ca. 200 m vom westlichen Plangebietsrand entfernt.

Im Nordosten und Osten grenzt ein Waldgebiet an das Plangebiet, durch das der Kuhbach und ein Nebenarm fließen. Beide Fließgewässer waren zum Erfassungszeitpunkt am 31.10.2023 wasserführend. In dem nördlichen Waldbestand dominiert die Stieleiche (*Quercus robur*) mit starkem Baumholz. Innerhalb des Waldes kommen weitere Baumarten wie Silber-Weide (*Salix alba*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) vor. Im südlichen Teil der Waldfläche befindet sich ein Bestand aus Rot-Eichen (*Quercus rubra*) mit Stangenholz. Im Rand der Waldfläche kommen zudem verschiedene Straucharten vor, insbesondere Schlehe (*Prunus spinosa*), sowie Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Eunymus europaeus*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*).

Im Südosten des Plangebiets liegen zwei krautarme Intensivwiesen und weiter im Osten ein Wohnhaus mit Garten.

Im Süden grenzt das Plangebiet an die Eisenbahnstrecke Schwerte - Iserlohn, die in diesem Bereich im Einschnitt verläuft. Auf den Böschungen stehen Gehölzstreifen aus überwiegend standortheimischen Gehölzarten wie Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*). Südlich entlang der Bahnstrecke verläuft die Straße "Am Winkelstück", an die sich die Siedlungsflächen des Stadtteils Villigst anschließen.

Die Fotodokumentation (siehe Anhang) verdeutlicht die Bestandsituation der Vorhabenfläche und der relevanten Strukturen der unmittelbaren Umgebung.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche / Biotopverbund

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Raum Beckhausen" (L 11, siehe Abb. 4), das im Wesentlichen das Kuhbachtal mit seinen Hangbereichen zwischen dem Elsebach im Westen und dem Ortsteil Villigst im Norden und Osten umfasst. Im Süden bildet die Eisenbahntrasse Schwerte - Iserlohn die Grenze.

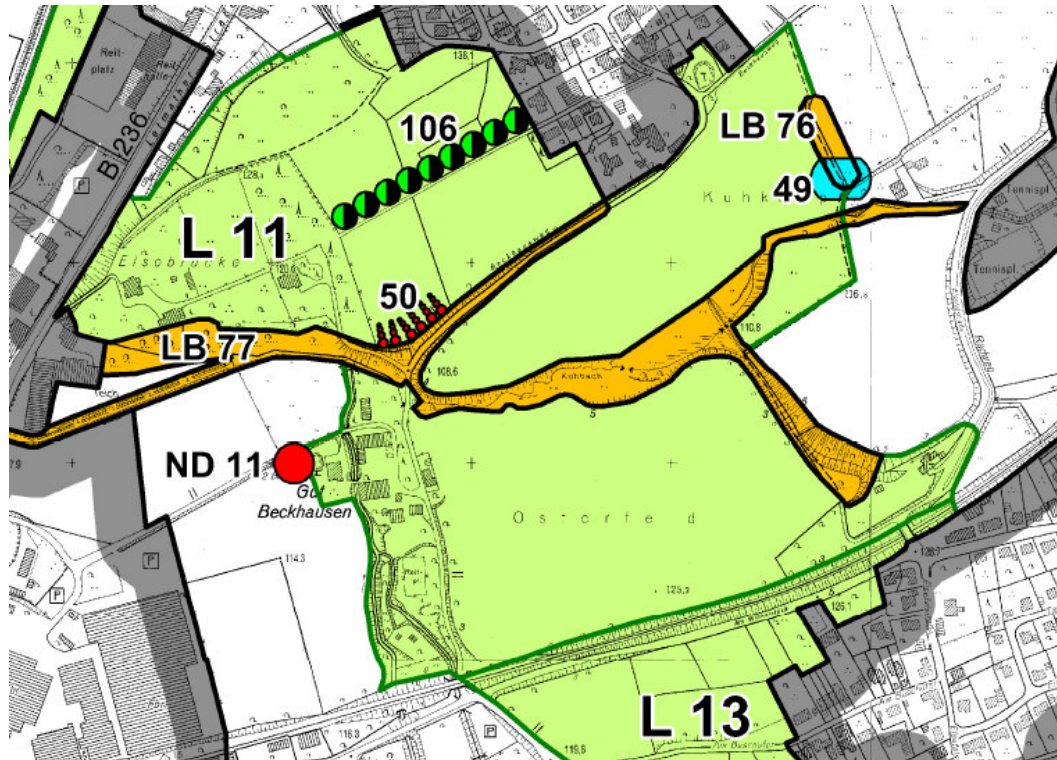


Abb. 4: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Schwerte

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird bestimmt durch

- die Bachläufe von Elsebach und Kuhbach mit ihren begleitenden Laubwald-, Gehölz- und Saumstrukturen
- die Feuchtweiden
- die Einzelbäume und Baumreihen
- die Feldflure mit Hecken, Säumen und Rainen.

Im Norden und Osten des Plangebiets ist im Landschaftsplan Schwerte ein Geschützter Landschaftsbestandteil LB 77 festgesetzt (siehe Abb. 4). Es handelt sich um das "Kuhbachtal mit Bachlauf, Feldgehölzen, weiteren Gehölzstrukturen und Hochstaudenfluren zwischen Beckhausweg und Bahnlinie". "Nach seiner Verrohrung unter dem östlich gelegenen Sportplatz hindurch verläuft der Kuhbach parallel zu einem Wanderweg und wird von Hochstaudenfluren und Weidengehölzen begleitet. Nach ca. 150 m schließt südlich ein Eichenwald mit einem Seitenbach an. Der Kuhbach fließt nun, teilweise tief eingeschnitten, durch einen ausgeweiteten Auenbereich, begleitet von Hochstaudenfluren, Bachröhrichtgesellschaften und tlw. dichten Weidengehölzen und Erlen. (...) Die bachbegleitenden Vegetationsstrukturen entsprechen dem Standort und besitzen daher ein hohes Biotoppotential, vor allem für die hieran gebundenen stark bedrohten und spezialisierten Lebensgemeinschaften von Flora und Fauna." (Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan Schwerte)

Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotopflächen sind im Vorhabenraum und den angrenzenden Flächen nicht vorhanden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) Elsebachtal befindet sich ca. 250 m südlich der Bahnstrecke. In diesem befinden sich auch gesetzlich geschützte Biotopflächen, wie naturnahe Abschnitte des Elsebaches sowie Nass- und Feuchtwiesen.

Im Norden und Süden an das Plangebiet angrenzend sowie westlich davon ist eine Biotopverbundfläche ausgewiesen (blau schraffiert siehe Abb. 5). Bei der Biotopverbundfläche "Wälder südöstlich Villigst und Ergste" (VB-A-4511-209) handelt es sich um ein ca. 1099 ha großes Gebiet, das großflächige Waldbereiche beinhaltet. Durchzogen wird das Gebiet von zahlreichen, oft verzweigten Bachläufen und einigen naturnah bewaldeten Siepen, teils mit kleinen Auwäldern, welche die zerstreut liegenden Laubwaldbereiche miteinander vernetzen.

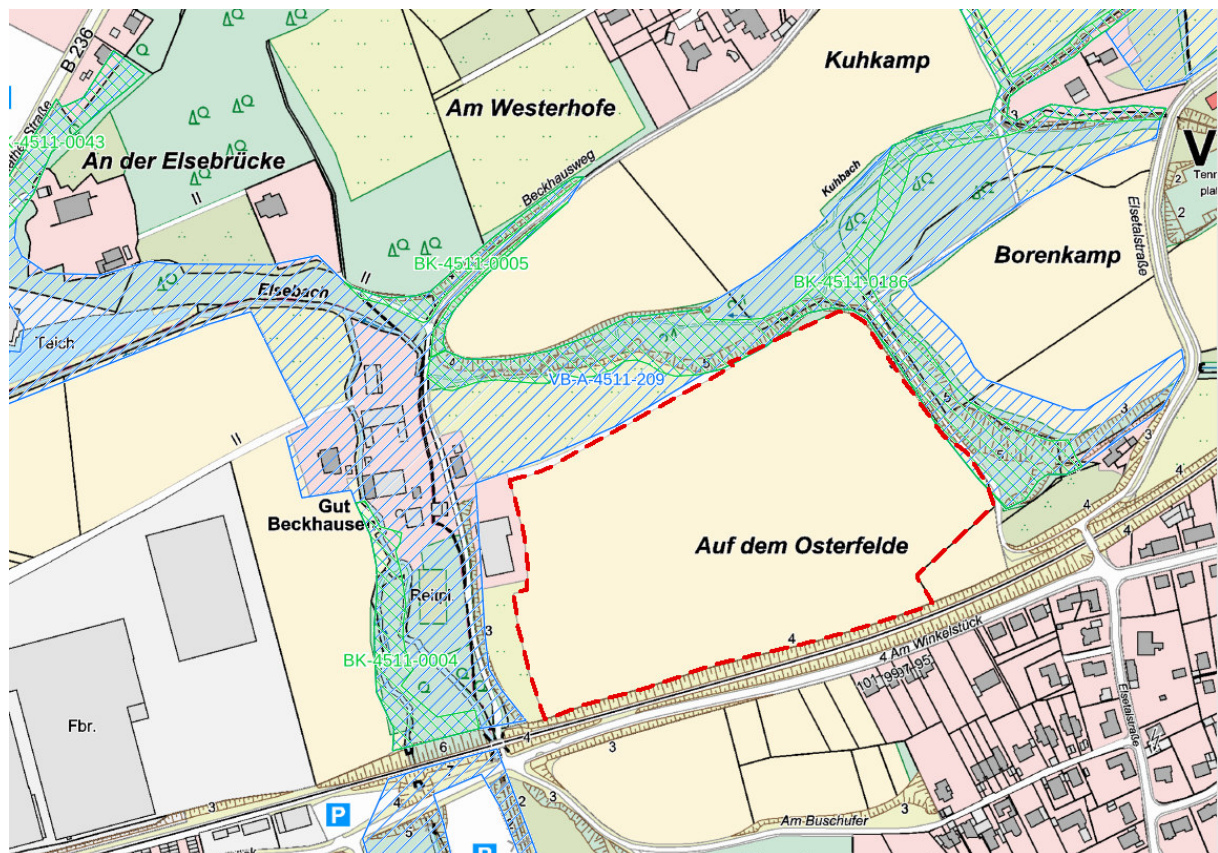


Abb. 5: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen im Umfeld der Vorhabenfläche

(Landschaftsinformationssammlung LINFOS; Abfrage am 26.10.2023)

Der gesamte Bereich hat als großflächiger Waldlebensraum mit zahlreichen naturnahen Bächen Bedeutung für die Biotopvernetzung zwischen der Ruhraue und den südlich anschließenden Wäldern des Märkischen Kreises.

Innerhalb der Biotopverbundfläche liegen mehrere Biotopkatasterflächen, von denen die Fläche mit der Bezeichnung "Gehölzelemente (mit Kuhbach) zwischen Villigst und Ergste (Schwerte)" (BK-4511-0186) im Nordosten unmittelbar an das Plangebiet grenzt (siehe grün schraffierte Flächen in der Abb. 5). Westlich des Plangebiets befindet sich die Biotopkatasterfläche "Elsebach bei Gut Beckhausen westlich Villigst" (BK-4511-0004).

Vorkommen von Tierarten werden in den Beschreibungen der jeweiligen Flächen nicht aufgeführt (LANUV, Abfrage am 21.11.2023).

2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1).

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet. Südlich des Plangebiets befindet sich ca. 350 m von der Bahnstrecke entfernt ein Fundpunkt des Habichts (2005). Das an der nächsten Stelle ca. 250 m südlich der Bahnstrecke gelegene NSG Elsebachtal ist als Fläche im Fundortkataster enthalten. Als wahrscheinliche oder sichere Brutvögel (2009/10) sind folgende planungsrelevante Arten aufgeführt: Baumpieper, Feldschwirl, Kleinspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Turteltaube, Waldlaubsänger, Waldkauz.

Die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Kreis Unna (OAG) hat im Jahr 2022 eine Feldlerchenkartierung im Kreis Unna durchgeführt. In Schwerte sind die Revierpaare von 12 im Jahr 2010 auf 7 Paare gesunken. Die Kiebitzkartierung 2022 und 2023 (Ergebnisse der kreisweiten Synchronkartierung, OAG Kreis Unna) ergab keine Revierpaare im Stadtgebiet Schwerte.

Der unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Unna sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet bekannt (mündl. Auskunft, 25.10.2023); sie weist jedoch auf mögliche Brutvorkommen der Feldlerche hin. Der Biologischen Station liegen keine Daten über Brutvögel im Plangebiet vor, da sie schwerpunktmäßig Naturschutzgebiete wie das südlich gelegene Elsebachtal betreut (Mail vom 21.11.2023).

Im Rahmen einer Begehung am 31.10.2023 erfolgte zudem eine Überprüfung des Vorhabensbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten.

Im Rahmen der Recherche wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten eine aktuelle Liste aller ab dem Jahr 2000 im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Die Vorhabenfläche liegt im Bereich des 4. Quadranten des Messtischblattes 4511 "Schwerte"; der 3. Quadrant grenzt westlich unmittelbar an, sodass dieser mit ausgewertet wurde. Für die Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere, Vögel und Amphibien aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 1).

Erläuterungen zur Tab. 1

Spalte 1: Deutscher Artname

Spalte 2: Status Vorkommen in NRW gemäß LANUV

Spalte 3: Angaben gem. "Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW" (LANUV, 2022), WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier, PQ = Paarungsquartier, BP = Brutpaare

Spalte 4: Erhaltungszustand in NRW (KON = kontinentale biogeographische Region):

Spalte 5: Erhaltungszustand in NRW (ATL = atlantische biogeographische Region):

G	Günstig	↓	sich verschlechternd
U	Ungünstig	↑	sich verbessernd
S	Schlecht		

Spalte 6: Rote Liste NRW - Säugetiere (MEINIG ET AL. 2010), Brutvögel (SUDMANN ET AL. 2021)
Lurche (SCHLÜPMANN ET AL 2011a), Kriechtiere (SCHLÜPMANN ET AL 2011b)

Spalte 7: Rote Liste Deutschlands - Säugetiere (MEINIG ET AL, 2020), Brutvögel (RYS LAVY ET AL, 2020), Amphibien (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN, 2020a), Reptilien (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN, 2020b)

1 - vom Aussterben bedroht

2 - Stark gefährdet

3 - Gefährdet

D - Daten unzureichend

G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R - durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet

S - dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, 3, 2, 1 oder R)

V - Vorwarnliste

* - Ungefährdet

Spalte 8: Schutzstatus §§ - streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Spalte 9: Vorkommen in Quadrant 3 = X

Spalte 10: Vorkommen in Quadrant 4 = X

Spalte 11: Vorkommen im Lebensraumtyp "Äcker":

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte

(FoRu) - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4511 (Q3 und Q4)

Art	Status	Vorkommen Kreis Unna	E KON	E ATL	RL NW	RL D	Schutz	Q3	Q4	Äcker
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Säugetiere										
Abendsegler	Nachweis ab 2000	1 WQ, >7 PQ	G	G	R	V	§§	X		(Na)
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	2 WQ	G	G	G	3	§§		X	
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000	4 WQ	G	G	*	*	§§	X		
Gr. Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	1 WS	U	U	2	*	§§		X	
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000	?	U	U	V	D	§§	X		
Kl. Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	2 WS, 1 WQ	G	G	3	*	§§		X	
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	>7 PQ	G	G	R	*	§§	X	X	
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	1 WS, 4 WQ	G	G	G	*	§§	X		
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	>54 WS	G	G	*	*	§§	X	X	
Vögel										
Baumfalke	Brutvorkommen	10-20 BP	U	U	3	3	§§	X		
Baumpieper	Brutvorkommen	50-150 BP	U↓	U↓	2	V		X	X	
Bluthänfling	Brutvorkommen	200-400 BP	U	U	3	3		X	X	Na
Eisvogel	Brutvorkommen	30-45 BP	G	G	*	*	§§	X	X	
Feldlerche	Brutvorkommen	50-100 BP	U↓	U↓	3S	3		X	X	FoRu!
Feldschwirl	Brutvorkommen	10-50 BP	U	U	3	2		X	X	(FoRu)
Feldsperling	Brutvorkommen	100-500 BP	U	U	3	V		X	X	Na
Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	10-20 BP	S	S	2	V	§§	X	X	(FoRu)
Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	1-20 BP	U	U	V	*		X		
Girlitz	Brutvorkommen	50-200 BP	U	S	2	*		X	X	
Graureiher	Brutvorkommen	20-40 BP.	U	G	*	*			X	Na
Grauspecht	Brutvorkommen	1-5 BP	S	S	2	2	§§		X	
Gänsesäger	Rast/Wintervork.	20-100 Ind.	G	G	*	3		X	X	
Habicht	Brutvorkommen	20-30 BP	G	U	3	*	§§	X	X	(Na)
Kiebitz	Brutvorkommen	95 BP	S	S	2S	2	§§	X	X	FoRu!
Kleinspecht	Brutvorkommen	10-40 BP	G	U	3	3		X	X	
Kuckuck	Brutvorkommen	10-50 BP	U↓	U↓	2	3		X	X	
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	400-1000 BP	U	U	3S	3		X	X	Na
Mittelspecht	Brutvorkommen	50-100 BP	G	G	*	*	§§		X	
Mäusebussard	Brutvorkommen	200-300 BP	G	G	*	*	§§	X	X	Na
Neuntöter	Brutvorkommen	60-80 BP	G↓	U	V	*		X	X	
Pfeifente	Rast/Wintervork.	10-100 Ind.	G	G	*	R		X		
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	500-1500 BP	U↓	U	3	V		X	X	Na
Rohrhammer	Brutvorkommen	k.A.	U	G	3	*		X	X	
Rohrweihe	Brutvorkommen	2-5 BP	S	U	3	*	§§		X	FoRu, Na
Rotmilan	Brutvorkommen	17-20 BP	G	S	*S	*	§§		X	Na
Schellente	Rast/Wintervork.	20-50 Ind.	G	G	*	k.A.		X	X	
Schleiereule	Brutvorkommen	50-100 BP	G	G	*S	*	§§	X	X	Na

Forts. Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4511 (Q3 und Q4)

Art	Status	Vorkommen Kreis Unna	E KON	E ATL	RL NRW	RL D	Schutz	Q3	Q4	Äcker
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schwarzspecht	Brutvorkommen	10-20 BP	G	G	*	*	§§	X		
Sperber	Brutvorkommen	30-50 BP	G	G	*	*	§§	X	X	(Na)
Star	Brutvorkommen	300-1000 BP	U	U	3	3		X	X	Na
Steinkauz	Brutvorkommen	150-300 BP	S	U	3S	V	§§	X	X	(Na)
Tafelente	Rast/Wintervork.	1-50 Ind.	G	G	*	V		X	X	
Teichhuhn	Brutvorkommen	k.A.	G	G	3	V	§§	X	X	
Teichrohrsänger	Brutvorkommen	40-100 BP	G	G	*	*		X	X	
Turmfalke	Brutvorkommen	150-250 BP	G	G	V	*	§§	X	X	Na
Turteltaube	Brutvorkommen	1-3 BP	S	S	1	2	§§		X	Na
Uferschwalbe	Brutvorkommen	100-200 BP	S	U	2S	*	§§	X		(Na)
Wachtelkönig	Brutvorkommen	1-2 BP	S	S	1S	1	§§	X		FoRu!
Waldkauz	Brutvorkommen	100-200 BP	G	G	*	*	§§	X	X	(Na)
Waldlaubsänger	Brutvorkommen	10-50 BP	G	U	V	*		X	X	
Waldohreule	Brutvorkommen	20-50 BP	U	U	3	*	§§	X	X	
Waldwasserläufer	Rast/Wintervork.	50-100 Ind.	G	G	*	*	§§	X	X	
Wasserralle	Brutvorkommen	5-20 BP	S	U	2	V		X		
Weidenmeise	Brutvorkommen	k.A.	G	U	3	*		X	X	
Wespenbussard	Brutvorkommen	10-15 BP	U	S	2	V	§§	X	X	
Wiesenpieper	Brutvorkommen	1-10 BP	S	S	2S	2		X	X	(FoRu)
Zwergsäger	Rast/Wintervork.	10-30 Ind.	G	G	*	k. A.		X		
Zwergtaucher	Brutvorkommen	20-50 BP	G	G	*	*		X		
Zwergtaucher	Rast/Wintervork.	50-100 Ind.	G	G	*	+		X		
Amphibien										
Geburts- helferkröte	Nachweis ab 2000	>10 Vork.	S	S	2	2	§§	X	X	
Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000	-	S	S	1S	2	§§	X		(Ru)
Kammolch	Nachweis ab 2000	≥30 Vork.	G	G	3	3	§§	X		(Ru)
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000	10-19 Vork.	U	U	3	2	§§	X		
Reptilien										
Zauneidechse	Nachweis ab 2000	1-10 Vork.	G	G	2	V	§§	X		(FoRu)

3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bauvorhabens Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese baubedingten Störungen können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Vegetation in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren in Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Im Rahmen der Baufeldräumung sind zum derzeitigen Bearbeitungsstand keine Rodungen von Gehölzen geplant. Gebäudeabbrüche sind nicht vorgesehen.

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich durch den Verlust von Freifläche sowie Beschattung, Austrocknung und Barrierewirkung, die durch den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage verursacht werden können. Die PV-Anlage besteht im Einzelnen aus den Solarmodulen, Gestell, Elektroverteiler, Wechselrichter, Trafostation sowie aus der Verkabelung der elektrischen Komponenten untereinander. Die Modultische werden mittels einer Stahl-/Leichtmetallkonstruktion fest aufgeständert und nach dem jetzigen Planungsstand fundamentlos in den Boden eingerammt. Der Modultisch wird entsprechend des Grundstückszuschnitts in Funktionseinheiten untergliedert. Die Unterkante der geeigneten Modulfläche endet entsprechend des Bodenverlaufs ca. 0,80 bis 1,00 Meter über der Geländeoberkante. Die Oberkante der Modulfläche hat eine Höhe von ca. 2,4 Meter über Terrain. Der Abstand zwischen den Modulreihen beträgt 2,0 Meter. Die PV-Anlage kann zur Sicherung vor Unbefugten mit einem Zaun umschlossen werden. Der Zaun besitzt eine Höhe von mind. 2,0 Meter. Ein Bodenabstand von ca. 20 cm ermöglicht Kleintieren das Querens der Zaunanlage.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehenden Wirkungen zu berücksichtigen. Durch Blendwirkungen oder durch einen Flimmereffekt der PV-Anlage können sich Störungen von Tieren ergeben. Diese Reize können für manche Arten Störungen darstellen, die z. B. zu Flucht und Meidereaktionen führen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell Fortpflanzungsstätten haben können.

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

4.1. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblattauswertung (vgl. Tab. 1) werden insgesamt 9 Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind. Von den Fledermausarten zählen Bartfledermäuse und Zwergfledermaus zu den überwiegend gebäudebewohnenden Arten, während Abendsegler, Braunes Langohr und Wasserfledermaus eher zu den waldbewohnenden Fledermausarten gehören.

Gebäudeabbrüche sind nicht geplant, so dass eine Betroffenheit gebäudebewohnender Fledermäuse nicht gegeben ist.

Die im Umfeld des Vorhabenbereiches in den Waldflächen und Gehölzbeständen sowie auf dem Gehöft vorhandenen älteren Bäume kommen potentiell als Quartier baumbewohnender Arten in Betracht, wenn sie entsprechende Strukturen (Hohlräume, Höhlen, Spalten) aufweisen. Gehölzrodungen sind jedoch nicht vorgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse entlang der Gehölzränder der Wald- und Gehölzflächen jagen oder das Gebiet auf Transferflügen aufsuchen.

▪ Artenschutzrechtliche Einschätzung

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) beansprucht werden, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Von einer Blendwirkung der Module auf Fledermaus-Quartiere in angrenzenden Gebäuden und Habitatbäumen ist nicht auszugehen. Die Gehölzränder können von den Fledermäusen weiterhin zur Jagd genutzt werden.

Durch die Anlage der PV-Anlage sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) durch erhebliche Störungen kann damit für potenziell in der Umgebung vorkommende Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.2. Vögel

Für die Messtischblatt-Quadranten werden insgesamt 23 planungsrelevante Vogelarten gelistet, die in dem Lebensraumtyp "Äcker" vorkommen könnten (vgl. Tab. 1; Spalte 11). Dabei nutzen die meisten Arten die Ackerflächen nur als **Nahrungshabitat (Na)**. Hierzu zählen insbesondere die streng geschützten Greif- und Eulenvögel (Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule). Zur Nahrungssuche nutzen Greif- und Eulenvögel meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugetern. Bei der Begehung wurde auch ein Turmfalke bei der Jagd im Rüttelflug beobachtet. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist daher gegeben. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Essenziell sind Nahrungshabitate, wenn bei einem Verlust die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig. Die im Umfeld des Plangebiets gelegenen Landwirtschaftsflächen bleiben weiterhin als Jagd- und Nahrungsbereiche erhalten.

Brutvorkommen von Mehl- und Rauchschnäbeln als Gebäudebrüter sind auf der Vorhabenfläche ebenfalls auszuschließen. Brutplätze können in den landwirtschaftlichen Gebäuden von Gut Beckhausen liegen. Die Ackerflächen des Plangebiets werden möglicherweise als Nahrungshabitat genutzt, sind jedoch kein optimal geeigneter insektenreicher Nahrungsraum. Die im Umfeld vorhandenen Pferdeweiden und generell Weiden mit Viehhaltung bieten günstigere Nahrungsflächen.

Bluthänfling, Feldsperling und Star könnten das Plangebiet ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen. Brutvorkommen im Plangebiet sind allerdings auszuschließen, da geeignete Brutplätze für Gebüschbrüter (Bluthänfling) sowie Höhlen- und Nischenbrüter (Feldsperling und Star) auf der Vorhabenfläche fehlen. Durch die Planung gehen die Ackerflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat verloren, jedoch bleiben die umliegenden großen Offenlandbereiche im Umfeld und Teile der Vorhabenfläche (PV-Anlage) erhalten.

Die Ackerfläche kommt als potenzielle **Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte (FoRu)** insb. für Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften in Frage. Hierzu gehören gemäß Messtischblattabfrage die planungsrelevanten Arten Feldlerche, Kiebitz, Wachtelkönig und Rohrweihe; eingeschränkt Feldschwirl, Flussregenpfeifer und Wiesenpieper.

Die Feldlerche als ursprünglicher Steppenbewohner ist eine Charakterart der offenen Feldflur, die niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden bevorzugt. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Aufgrund der Habitatstruktur des Plangebiets sind Brutvorkommen der Feldlerche möglich.

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der

Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.

Im Stadtgebiet Schwerte kommen gemäß Kiebitzkartierung 2022 und 2023 (Ergebnisse der kreisweiten Synchronkartierung, OAG Kreis Unna) keine Revierpaare im Stadtgebiet Schwerte vor.

Für den westlichen Messtischblatt-Quadranten 4511/Q3 ist ein Brutvorkommen des Wachtelkönigs gelistet. Wachtelkönige sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel vor. Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mai/Juni, spätestens im August sind die Jungen flügge. Für den Kreis Unna werden ein bis zwei Brutpaare aufgeführt (LANUV, 2023, siehe Tab. 1). Brutvorkommen im Plangebiet sind daher eher unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen.

Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Bevorzugte Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Seit den 1970er-Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, so dass Brutvorkommen im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen sind. Im Kreis Unna kommen 2 bis 5 Brutpaare vor (LANUV 2023).

Brutvorkommen von Feldschwirl und Wiesenpieper auf der ackerbaulich genutzten Vorhabenfläche sind eher unwahrscheinlich. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein.

Die Ackerfläche des Plangebiets bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für den Flussregenpfeifer, der als Bodenbrüter sein Nest auf kahler, übersichtlicher Fläche mit kiesigem oder schotterigem Untergrund baut und daher in der Region geeignete Brutplätze eher auf Industriebrachen findet.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, der Auswertung verfügbarer Unterlagen, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumsprüche, ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht auszuschließen. Durch das Vorhaben werden ca. 5,7 ha Ackerfläche mit Modulen überstellt, die Brutplätze für Vögel der offenen Feldflur aufweisen können. Unter Beachtung des "Worst-Case-Ansatzes" kann es durch die PV-Anlage zur Aufgabe von Brutplätzen kommen.

Zusammenfassend kann daher eine Erfüllung von Verbotstatbeständen aktuell nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass Kartierungen von Brutvögeln und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen werden.

Nachfolgend sind die Kartierzeiträume für die maßgeblichen Arten entsprechend der Vorgaben des LANUV aufgelistet:

- Feldlerche (Ende März - Ende Mai),
- Wachtelkönig (Anfang März – Mitte Juli) tlw. mit Einsatz von Klangattrappe
- Rohrweihe (Ende März - Ende Juli).

Zudem sind aufgrund der jährlichen Bestandsschwankungen bei den avifaunistischen Kartierungen die weiteren o. g. Brutvögel des Offenlandes zu berücksichtigen.

Nach Vorliegen der Artkenntnisse im Plangebiet können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II) konkrete Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

4.3. Amphibien und Reptilien

Für das Messtischblatt 4511 "Schwerte" (4. Quadrant) werden in der Artengruppe der Amphibien Geburtshelferkröte, für den westlich angrenzenden 3. Quadranten zudem noch Gelbbauchunke, Kammolch und Kreuzkröte geführt. Im Bereich der ackerbaulich genutzten Vorhabenfläche bestehen keine Wasserflächen, so dass eine Eignung als potenzielles Laichhabitat für Amphibien nicht gegeben ist.

Für das Messtischblatt 4511 "Schwerte" (3. Quadrant) wird in der Artengruppe der Reptilien die Zauneidechse aufgeführt. Aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung und aufgrund des Fehlens von sonnenexponierten und offenen Sonderstrukturen sind keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten.

Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben keine Nachweise im erweiterten Plangebiet.

4.4. Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für die Artengruppen der Insekten sowie der Amphibien und Reptilien in Anbetracht der fehlenden Lebensraumeignung durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Durch die PV-Anlage sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Von einer Blendwirkung der Module auf Fledermaus-Quartiere in angrenzenden Gebäuden und Habitatbäumen ist nicht auszugehen. Die Gehölzränder können von den Fledermäusen weiterhin zur Jagd genutzt werden. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich.

Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten, Insekten- oder Pflanzenarten sowie nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Auswertung vorhandener Daten, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche der relevanten Arten ist ein Brutvorkommen mehrerer in dem Messtischblatt-Quadranten gelisteten Vogelarten (Feldlerche, Wachtelkönig, Rohrweihe) aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen nicht auszuschließen.

Daher wird eine Kartierung der Brutvögel mit mehreren Begehungen von Anfang März bis Ende Juli durch Sichtbeobachtung, Verhören und mittels Klangattrappen (zur Erfassung des Wachtelkönigs) empfohlen.

Nach Vorliegen der Artkenntnisse im Plangebiet sowie dem Umfeld können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II) konkrete Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Dortmund, 21. November 2023



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

6. LITERATUR UND QUELLEN

- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching: 879 S.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Hagen.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2023): LINFOS-Landschaftsinformationssammlung. Abgerufen 26.10.2023.
- LANUV (2023): Planungsrelevante Arten in NRW - Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW; Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Messtischblattabfrage am 26.10.2023.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß Beschluss der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia- in Nordrhein-Westfalen.4. Fassung. Stand November 2010.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2018): Rote Liste der Brutvögel, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im August 2016; Internetseite NABU; Abfrage am 06.04.2018.
- NWO & LANUV (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. Stand: 2016. In: Charadrius – Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. 52. Jahrgang 2016, Heft 1-2.
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (OAG) KREIS UNNA (2019): Brutvögel im Kreis Unna – Trendschätzung 1999 bis 2019. Internetabfrage am 30.10.2023.
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (OAG) KREIS UNNA (2019): Feldlerchenkartierung 2022 und Kiebitzkartierung 2022/23. Internetabfrage am 30.10.2023.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T, KRONSHAGE, A., GEIGER, A., HACHTEL, M. (2011a): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. Stand September 2011.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T, KRONSHAGE, A., GEIGER, A., HACHTEL, M. (2011b): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere - Reptilia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. Stand September 2011.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P. ET AL (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. 129 S.

Anhang

Fotodokumentation der Begehung vom 31.10.2023



Geschotterte Zufahrt (nordwestlich des Plangebiets) zur Reithalle (links im Bild). Im Hintergrund der Industriestandort der Zapp AG



Geschotterte Zufahrt (nordwestlich des Plangebiets) mit angrenzender Weide und Wohnhaus im Norden



Nordwestlicher Rand des Plangebiets mit Gemüseanbau (Grünkohl) und angrenzendem Brachestreifen (rechts)



Weide (südwestlich des Plangebiets) und Böschung zur Reithalle (mit Cotoneaster als Bodendecker) links im Bild



Grasweg am nördlichen Rand des Plangebiets mit Blick auf die Reithalle und Brachfläche im Plangebiet (rechts im Bild)



Waldrand (hier Hasel und Stiel-Eiche im Vordergrund) am nordöstlichen Rand des Plangebiets; im Vordergrund ackerbaulich genutzte Fläche



Blick vom Waldrand im Norden nach Süden über die Ackerfläche im Plangebiet



Blick von Westen nach Osten über das Plangebiet mit der Reithalle im Hintergrund



Wasserführendes Fließgewässer (Zufluss Kuhbach) östlich des Plangebiets



Wiese südöstlich (außerhalb) des Plangebiets mit kleinen Wasseransammlungen



Im Einschnitt verlaufende Bahnstrecke südlich des Plangebiets, mit begleitenden Gehölzstreifen



Blick auf das Plangebiet von Südosten mit östlich des Plangebiets verlaufendem ausgewiesenen Wanderweg